



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Der Festsetzungen nach § 9 Abs.1 und 7 BBauG

- - - - - PLANGEBIETSGRENZE			
- - - - - ABGRENZUNG DER ÄNDERUNG			
VERKEHRSFÄHIGKEIT			
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	→ → → → →	EHEMALIGER VERLAUF	GEHWEG
FAHRBAHN	— — — — —		FAHRBAHN
HÖHENPUNKT	○ 32017	"	"
GEHWEG	— — — — —	"	GEHWEG
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	→ → → → →	"	BÖSCHUNG
BÖSCHUNG	— — — — —	"	"
○ 32119	→ → → → →	"	VERKEHRSSBEWOHNSTR.
VERKEHRSSBEWOHNSTR.	— — — — —	"	"
KEINE TRENNUNG ZWISCHEN FAHRBAHN UND GEHWEG	→ → → → →	○ 32119	"
HÖHENPUNKT	— — — — —	"	"
SONSTIGE DARSTELLUNG			
STÜTZWAND	▬ ▬ ▬ ▬ ▬		
EINBAHNSTRASSE BESCHILDERUNG GEM. ST.V.O. Nr. 220 Nr. 267	←		
SPERRFLÄCHE	▨ ▨ ▨ ▨ ▨		
ANRAMPUNG	▬ ▬ ▬ ▬ ▬		

BEGRÜNDUNG

Damit für die Anlieger eine möglichst gleich große Belastung hinsichtlich der erforderlichen Landabgabe erreicht wird, soll die Trasse des Richard-Wagner-Weges verschoben werden.

Die Reduzierung der Querschnitte der Wohnwege ergibt sich aus der geringen Anzahl der anzuschließenden Wohnungseinheiten. Im ungünstigsten Fall sind maximal 15 Wohnungseinheiten anzuschließen, die RAS-E läßt jedoch für den befahrbaren Wohnweg Typ 2 bis zu 30 Wohnungseinheiten zu.

Die Reduzierung des Querschnitts des "Kirchhofweges" südlicher Teil ergibt sich aus der beabsichtigten Einbahnverkehrsregelung.

Grundzüge der Planung werden nicht berührt, so daß § 13 Bundesbaugesetz Anwendung findet.

SATZUNG DER STADT KREUZTAL

I. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 31
 "Im Wenigen Bruch" im Stadtteil Eichen-Bockenbach

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i d F der Bekanntmachung vom 19 Dez 1974 (GV NW 1975 S 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom

§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i d F der Bekanntmachung vom 18 Aug 1976 (BGBl I S 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6 Juli 1979 (BGBl I S 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i d F der Bekanntmachung vom 15 Sept 1977 (BGBl I S 1763)

§ 4 der ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des BBauG i d F der 4. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung vom 18 Okt 1978 (GV NW 1978 S 545)

hat der Rat der Stadt Kreuztal am ... die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem § 10 BBauG i d F der Bekanntmachung vom 18 Aug 1976 (BGBl I S 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11 Juli 1979 (BGBl I S 949) als Satzung beschlossen.

1. Plangrundlage

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanzVO vom 19 Jan 1965 (BGBl I S 21). Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist

2. Eröffnungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kreuztal hat die ... vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes aufgrund § 13 BBauG i d F der Bekanntmachung vom 18 Aug 1976 (BGBl I S 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6 Juli 1979 (BGBl I S 949), am 24.9.1981 ... beschlossen.

Kreuztal, den ... Der Stadtdirektor
 i.A.

3. Beteiligung

Den von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümern, sowie den betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist in der Zeit von ... bis ... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden

Kreuztal, den ... Der Stadtdirektor
 i.A.

4. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kreuztal hat am ... die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgrund § 10 BBauG i d F der Bekanntmachung vom 18 Aug 1976 (BGBl I S 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6 Juli 1979 (BGBl I S 949), als Satzung beschlossen.

Kreuztal, den ... Der Stadtdirektor
 i.A.

5. Schlussbekanntmachung

Der Satzungsbeschluss vom ... sowie Ort und Dauer der Auslegung sind gem § 12 des BBauG i d F der Bekanntmachung vom 18 Aug 1976 (BGBl I S 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6 Juli 1979 (BGBl I S 949), am ... bekannt gemacht worden. Damit ist die Änderung am ... rechtsverbindlich geworden.

Kreuztal, den ... Der Stadtdirektor
 i.A.